


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 13. Januar 1955.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG PBG	
Zollikon	0161-0114

117. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 20. Dezember 1954 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1954 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hörnlistrasse in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 17. September 1954 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 3. Dezember 1954 keine Rekurse mehr anhängig.

Die private, etwa 125 m lange Hörnlistrasse verbindet die Dufour- mit der Zollikerstrasse. Sie weist eine Steigung von 6,8 bis 13,8 % auf. An Stelle der im Jahre 1911 genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 15 m, die der bestehenden Strasse folgten, wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1921 Baulinien für eine teilweise Verlegung der Strasse genehmigt; die zu verlegende Strasse sollte ferner eine Fussgängerverbindung mit der Dufourstrasse erhalten. Dieses Strassen- und Fusswegprojekt gelangte jedoch nicht zur Ausführung. Das in seinem Bereiche befindliche Gelände zwischen der Dufour- und der Zollikerstrasse ist vollständig überbaut und von diesen beiden Strassen aus genügend erschlossen. Nach der Auffassung des Gemeinderates Zollikon ist somit weder mit der Verlegung der Hörnlistrasse noch mit der Erstellung des projektierten Hörnliweges zu rechnen. Die Aufhebung der entsprechenden Bau- und Niveaulinien ist daher gegeben. Der Abstand der längs der bestehenden Hörnlistrasse neu festgesetzten Baulinien wurde von 15 auf 16 m vergrössert. Die Niveaulinie entspricht mit Ausnahme geringfügiger Korrekturen der Strassennivelette.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 1. September 1954 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hörnlistrasse sowie Aufhebung der Bau- und Niveaulinien für die projektierte Verlegung der Hörnlistrasse und den projektierten Hörnliweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Januar 1955.

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT PLAN-ARCHIV B.N.P. (B1/2) Zollikon Nr. 114